

Aktenzeichen: 10 AZR 98/91

Bundesarbeitsgericht 10. Senat Urteil vom 02. September 1992
- 10 AZR 98/91 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 26. Oktober 1989
- 4 Ca 253/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 27. November 1990
- 6 Sa 105/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Fahrzulage im Gerüstbaugewerbe

Gesetz:

Rahmentarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe vom 11. Mai 1987
§ 6 Abs. 2, § 14; FeiertagslohnzahlungsG § 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 98/91

6 Sa 105/89 Hamburg

Verkündet am
2. September 1992

Range-Streck,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. September 1992 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Hromadka und Grimm für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. November 1990 - 6 Sa 105/89 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 1.564,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem 680,-- DM brutto entsprechenden Nettobetrag seit dem 28. Juni 1989 und aus dem sich aus 884,-- DM brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 16. Oktober 1989 zu zahlen.
2. Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer Fahrzulage an den Kläger.

Der Kläger ist bei der Beklagten, einem Betrieb des Gerüstbaugewerbes, beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Rahmentarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe vom 11. Mai 1987 (RTV) Anwendung.

Im Arbeitsvertrag wurde der Kläger als Fahrer bezeichnet. Er ist Mitglied einer Gerüstbaukolonne, die von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf Baustellen mit Gerüstbauarbeiten beschäftigt ist. Der Kläger ist verantwortlich für die Versorgung der Kolonne mit Gerüstbaumaterial. Außerhalb der Kolonnenarbeitszeit belädt er einen Lkw, der ein Gesamtgewicht von über 6 Tonnen hat, mit Ge-



rüstbaumaterial und fährt ihn zur Baustelle. Dort wird der Lkw in den überwiegenden Fällen von sämtlichen Kolonnenmitgliedern abgeladen. Anschließend arbeitet der Kläger zusammen mit den übrigen Kolonnenmitgliedern. Der Kläger erhält Lohn nach der Lohngruppe für "Gerüstbaukolonnenführer".

Hinsichtlich eines Anspruchs auf eine Fahrzulage enthält der RTV folgende Bestimmung:

§ 6

Erschwerniszuschläge

...

2. Arbeitnehmer, die neben ihrer Tätigkeit im Gerüstbaugewerbe vom Arbeitgeber mit dem Fahren eines LKW von über 6 t Gesamtgewicht beauftragt werden, erhalten für jeden Arbeitstag, an dem diese zusätzliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine Fahrzulage in Höhe von 17,- DM. Mit dieser Fahrzulage ist das Betanken sowie die Wasser- und Ölstandsprüfung außerhalb der Arbeitszeit abgegolten.

...

In § 14 sind folgende Ausschlußfristen geregelt:

1. Schriftliche Geltendmachung

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

2. Gerichtliche Geltendmachung

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Frist-



ablauf gerichtlich geltend gemacht wird...

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er erfülle die tariflichen Voraussetzungen für die Fahrzulage. Neben seiner Tätigkeit im Gerüstbau sei er zusätzlich mit dem Fahren eines Lkw's beauftragt, der ein Gesamtgewicht von über 6 Tonnen habe. Deshalb sei die Beklagte verpflichtet, ihm für 18 Arbeitstage im März 1989, jeweils 20 Arbeitstage im April und im Mai 1989, 22 Arbeitstage im Juni 1989, 21 Arbeitstage im Juli 1989 und 9 Arbeitstage im August 1989 sowie für zwei Wochenfeiertage im März 1989 und drei Wochenfeiertage im Mai 1989 die Zulage in Höhe von 17,-- DM pro Arbeitstag zu zahlen.

Der Kläger hat seine Ansprüche für die Monate März und April 1989 mit Schreiben vom 30. Mai 1989 schriftlich geltend gemacht und mit seiner der Beklagten am 28. Juni 1989 zugestellten Klage weiterverfolgt. Die Ansprüche für die Monate Mai bis August 1989 hat er mit Schreiben vom 8. September 1989 schriftlich und mit seiner der Beklagten am 16. Oktober 1989 zugestellten Klage gerichtlich geltend gemacht.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.955,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dem Kläger stehe ein Anspruch auf die Fahrzulage nicht zu. Die tarifliche Regelung gelte nur für eine zusätzliche Tätigkeit, die ein Gerüstbauer außerhalb des Gerüstbaugewerbes ausübe. Diese Voraussetzung liege beim Kläger nicht vor. Er sei vielmehr als Kraftfahrer eingestellt und als solcher entlohnt worden. Das Fahren des Lkw's sei somit seine arbeitsvertraglich geschuldete und keine zusätzliche Tätigkeit. Außerdem handele es sich um eine Aufwandsentschädigung, die für Feiertage nicht zu zahlen sei. Auch seien die tariflichen Ausschußfristen nicht gewahrt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie in Höhe von 340,-- DM für 20 Arbeitstage im Monat Mai 1989 wegen Versäumung der tariflichen Ausschußfrist abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin Klageabweisung in vollem Umfange. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht die Fahrzulage für die Arbeitstage in den Monaten März, April, Juni, Juli und August 1989 sowie für zwei Feiertage im Monat März 1989 in Höhe von insgesamt 1.564,-- DM brutto zu.

Soweit das Landesarbeitsgericht in den Entscheidungsgründen ausgeführt hat, daß im Tenor versehentlich die Abweisung der



Klage für drei Feiertage im Monat Mai 1989 in Höhe von 51,-- DM brutto unterblieben sei, obwohl auch insoweit die tarifliche Ausschußfrist vom Kläger nicht gewahrt worden sei, war der Tenor des angefochtenen Urteils entsprechend neu zu fassen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe die Fahrzulage nach § 6 Ziff. 2 RTV für seine Arbeitstage in den Monaten März, April, Juni, Juli und August 1989 sowie für zwei Wochenfeiertage im März 1989 in Höhe von 1.564,-- DM zu. Die Ansprüche für den Monat Mai 1989 seien nach der tariflichen Ausschußfrist verfallen. Der Kläger erfülle die tariflichen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Fahrzulage. Er sei neben seiner Tätigkeit im Gerüstbaugewerbe mit dem Fahren eines Lkw's mit einem Gesamtgewicht von über 6 Tonnen beauftragt worden. Mit dem Begriff einer "Tätigkeit im Gerüstbaugewerbe" sei eine Beschäftigung mit Gerüstbauarbeiten gemeint. Dies folge aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang und einer gleichlautenden Auskunft der Tarifvertragsparteien. Eine solche Tätigkeit übe der Kläger aus. Er sei Mitglied einer Gerüstbaukolonne und führe zusammen mit den anderen Kolonnenmitgliedern Gerüstbauarbeiten aus. Außerdem fahre er den Lkw mit dem Gerüstbaumaterial, den er auch be- und entlade. Die Fahrzulage sei als Vergütungsbestandteil auch für Wochenfeiertage zu zahlen.

II. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Dem Kläger steht der Anspruch auf die Fahrzulage für den in der Revisionsinstanz allein noch streitigen Zeitraum von März und April 1989 und von Juni bis August 1989 zu.



1. Der Anspruch des Klägers auf die Fahrzulage ist für die Arbeitstage im Anspruchszeitraum, an denen er neben seiner Tätigkeit im Gerüstbaugewerbe mit dem Fahren eines Lkw's von über 6 Tonnen Gesamtgewicht beauftragt war, nach § 6 Ziff. 2 RTV begründet.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war der Kläger mit dem Fahren eines Lkw's von über 6 Tonnen Gesamtgewicht beauftragt. Die Parteien streiten allein darüber, ob das Fahren des Lkw's für ihn eine zusätzliche Tätigkeit war, die er neben seiner "Tätigkeit im Gerüstbaugewerbe" ausübte. Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen.

2. Für die Tarifauslegung sind in erster Linie der Tarifwortlaut und der tarifliche Gesamtzusammenhang maßgebend (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht insoweit aus, daß der tarifliche Rechtsbegriff einer Tätigkeit im Gerüstbaugewerbe sowohl Gerüstbauarbeiten als auch sonstige Tätigkeiten in Betrieben, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des RTV fallen, erfaßt. Dies führt jedoch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht dazu, daß die Tarifnorm wegen ihrer Unbestimmtheit nicht angewendet werden kann. Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang folgt vielmehr, daß die Tarifvertragsparteien in § 6 Ziff. 2 RTV mit Tätigkeiten im Gerüstbaugewerbe die Ausführung von Gerüstbauarbeiten fordern.

Die Tarifvertragsparteien haben nämlich die Tätigkeiten, die von den tariflichen Bestimmungen des RTV erfaßt werden, in der



Berufsgruppenbeschreibung des § 5 Ziff. 3.2 RTV im einzelnen aufgeführt. Diese enthält, abgesehen von der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, nur Tätigkeiten, die den Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten betreffen sowie unmittelbar damit zusammenhängen, wie das Lagern, Laden und Transportieren von Gerüstmaterial und dessen Wartung und Reparatur. Diese Tätigkeiten sind somit aufgrund tariflicher Normierung "Tätigkeiten im Gerüstbaugewerbe". Diese Auslegung entspricht auch den übereinstimmenden Auskünften der Tarifvertragsparteien.

3. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts übte der Kläger solche Tätigkeiten aus. Er war wie die anderen Kolonnenmitglieder mit dem Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten und dem Transport des entsprechenden Materials beschäftigt.

4. Das Fahren des Lkw's war für ihn auch eine "zusätzliche Tätigkeit", mit der er neben seiner Beschäftigung mit Gerüstbauarbeiten beauftragt war.

Die Tätigkeit des Fahrens eines Lkw's wird in der Berufsgruppenbeschreibung des § 5 Ziff. 3.2 RTV nicht aufgeführt. Wird ein Arbeitnehmer deshalb mit dem Fahren eines Lkw's beauftragt, so handelt es sich um eine zusätzliche Tätigkeit, die er im Tarifsinne neben seiner Beschäftigung mit Gerüstbauarbeiten auszuführen hat. Da mit dem tariflichen Stundenlohn nur die in der Berufsgruppenbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten abgegolten werden, haben die Tarifvertragsparteien für diese zusätzliche



Tätigkeit die Zahlung der Fahrzulage vorgesehen. Da sie zudem auch einen Einsatz außerhalb der Arbeitszeit erfordert, ist die Bezeichnung als "Erschwerniszuschlag" durchaus zutreffend.

Anhaltspunkte dafür, daß die Fahrzulage nur, wie die Beklagte meint, für Fahrertätigkeiten in Betracht komme, die außerhalb des Gerüstbaugewerbes ausgeübt werden, lassen sich den tariflichen Bestimmungen nicht entnehmen. Nach dem Wortlaut der tariflichen Bestimmung des § 6 Ziff. 2 RTV ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Fahrzulage allein, daß der Arbeitnehmer sowohl mit dem Fahren eines Lkw's beauftragt ist, als auch Gerüstbauarbeiten ausführt. Da ohne den Transport des Materials per Lkw Gerüstbauarbeiten in der Regel nicht ausgeführt werden können, gehört die Fahrertätigkeit unmittelbar zur betrieblichen Tätigkeit eines Gerüstbaubetriebes. Deren Ausübung neben der Ausführung von Gerüstbauarbeiten und nicht sonstige Fahrertätigkeiten wollen die Tarifvertragsparteien mit der Regelung in § 6 Ziff. 2 RTV besonders vergüten. Dabei ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht die Bezeichnung der Tätigkeit im Arbeitsvertrag maßgebend. Entscheidend ist vielmehr, ob die tariflichen Voraussetzungen für die Fahrzulage durch die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit erfüllt werden. Dies ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Fall, da der Kläger an den Arbeitstagen, für die er die Fahrzulage beansprucht, sowohl Gerüstbauarbeiten ausführte als auch den Lkw fuhr.

5. Dem Kläger steht der Anspruch auf die Fahrzulage auch für zwei Wochenfeiertage im März 1989 nach § 1 Abs. 1 Feiertagslohn-



zahlungsG¹ zu. Mit der Fahrzulage sollen die Fahrertätigkeit, für die die tariflichen Bestimmungen ansonsten kein gesondertes Entgelt vorsehen, sowie das Betanken und die Wasser- und Ölstandsprüfung außerhalb der Arbeitszeit abgegolten werden. Es handelt sich somit nicht um eine Aufwandsentschädigung, sondern um Arbeitsverdienst im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Feiertagslohnzahlungsg. Diesen hätte der Kläger auch erzielt, wenn die Arbeit nicht wegen der Feiertage ausgefallen wäre.

6. Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger die tariflichen Ausschußfristen für die Monate März und April 1989 sowie Juni bis August 1989 gewahrt. Insoweit werden von der Revision keine Einwendungen erhoben.

7. Der Zinsanspruch aus den jeweiligen Nettobeträgen folgt aus §§ 288, 291 BGB.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Dr. Hromadka

H. Grimm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

